

Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Gewerbe

Aktuelles

Ausblick

Stefan Trojer

BMDW

Salzburg, 30. Mai 2022 - Vormittagsteil

Aktuelles

Digitalisierung Risikoerhebung: zweiter Teil

Prüfung Effektivität EU

TSI Projekt

GW – Paket EU

Wesentliche Ziele für die Zukunft

Frage Risikobewusstsein bei Unternehmen

Risikoanalysen: Verhältnis zu externen Informationen

Fortsetzung der Digitalisierungsaktivitäten

Problem Personalressourcen -> keine tiefgehende Prüfung -> Risiko des Nichterkennens von Risiken ->TSI(?)

Problem: konkretes Niveau der Anforderung der EU- RL bezüglich Ressourcen

Statistiken präziser

Checklisten überarbeiten

Schwerpunkt Ausblick Geldwäschepaket EU

Bestehende Rechtslage GewO 1994

4./5. GW-RL

**Umsetzung in GewO: §
365m-365z**

**Rechtslage in Vorbereitung relevant für
GewO 1994**

GW-VO -> Inkraftsetzungsbestimmungen

GW-RL ->

Umsetzung in GewO

AMLA-VO

**diverse delegierte Rechtsakte ->
Inkraftsetzungsbestimmungen**

Relevanz GW - VO für GewO 1994

Wesentliche Bestimmungen, die bisher in GewO 1994 waren

- Definitionen (§ 365n)
- Geltungsbereich (§ 365m1): neu Kreditvermittler
- interne Strategien, Kontrollen und Verfahren (§ 365n1, 365z)
- Kenntnisse von Mitarbeitern (§ 365z)
- Bestimmungen für Gruppen
- Sorgfaltspflichten: Identifizierung, Feststellung wirtschaftlicher Eigentümer, Ermittlung Zweck einer Geschäftsbeziehung, kontinuierliche Überwachung (365p)
- Risikobeurteilung Geschäftsfall und Unternehmensebene (§ 365n1, 365p)

Relevanz GW - VO für Verpflichtete nach GewO 1994 Wichtige derzeit vorbereitete Neuerungen

- Kreditvermittler als Verpflichtete
- erhöhte Anforderungen bezüglich Integrität von Mitarbeitern
- Compliance Funktion verpflichtend, zwei Personen Compliance Manager und Compliance Beauftragter; nicht bei kleinen Unternehmen bzw. EPU
- Transaktion 10.000€ als Auslöser für Pflichten
- Auflistung der vereinfachten Sorgfaltspflichten
- Art. 59 Barzahlungsobergrenze von 10.000€
- neu: spezielle Fachkenntnisse für Unternehmensberater (Art. 6)

Relevanz GW - RL für GewO 1994; behördenbezogene Bestimmungen was ist in der RL geregelt?

- Regeln zu Statistiken
- angemessene Aufsicht, risikobasiert
- Zusammenarbeit Behörden; Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern; mit AMLA
- Übermittlung der zuständigen Behörden an AMLA
- Informationsaustausch
- neu: (36) Aufsichtskollegien für den Finanzsektor = GewO Versicherungsvermittler und Kreditvermittler, wenn in mind. 3 MS Niederlassungen -> Behördenzusammenarbeit

Relevanz AMLA - VO für Berufe in GewO 1994

- grundsätzlich Vollziehung durch Gewerbebehörden soweit gewerbliche Berufe betroffen sind; ergibt sich primär aus GW-VO
- Aufgaben AMLA:
- hinsichtlich ausgewählter Verpflichteter (potentiell Versicherungsvermittler, Kreditvermittler): unmittelbare Zuständigkeit - Überprüfungen
- hinsichtlich finanzielle Aufsichtsbehörden: Verzeichnis Behörden, regelmäßige Überprüfung, ob angemessene Ressourcen und Befugnisse, Bewertung der Strategien der Behörden, Koordinierung, Unterstützung
- hinsichtlich nichtfinanzielle Aufsichtsbehörden: Verzeichnis, Koordinierung vergleichende Analysen, Aufforderung tätig zu werden, Konvergenz, Unterstützung

Relevanz AMLA - VO für GewO 1994 - weiteres

- Verlangen von Vorlage von Informationen und Unterlagen gegenüber Behörden
- (30) Aufforderung an eine Finanzaufsichtsbehörde, tätig zu werden, bei Nichtentsprechen kann AMLA über max. 3 Jahre selbst tätig werden
- vergleichende Analysen von Nichtfinanzaufsichtsbehörden dazu adhoc – Ausschüsse
- (32) Empfehlung an Nichtfinanzbehörde tätig zu werden (EC), Stellungnahme Behörde
- technische Regulierungsstandards und Durchführungsstandards

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan Trojer
BMDW
Salzburg, 30. Mai 2022 - Vormittagsteil